

**Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- Ausschreibung von Übertragungskapazitäten im Standard DAB+ -**

I. Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität für die drahtlose digitale Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemediums durch erdgebundene Sender im Standard DAB+

Für die digitale terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien von privaten Anbietern im Standard DAB+ stehen im Saarland Übertragungskapazitäten zur Verfügung:

Der LMS wurden am 24. Januar 2012 durch die Landesregierung auf eine Verständigung zwischen dem Saarländischen Rundfunk (SR) und der LMS vom 2. Dezember 2011 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 bis zu 216 CU des T-DAB Blocks 9A im Versorgungsbereich D SL DAB 00238 zur Nutzung durch privatrechtlich organisierte Hörfunkveranstalter und/oder Anbieter von Telemedien zugeordnet.

Gemäß § 52 Abs. 2 SMG wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität auf diesem Block auf den

**24. Februar 2012
12.00 Uhr**

festgesetzt (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes.

Die Anträge sind schriftlich in 35-facher Ausfertigung zu richten an die Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch eine bislang nicht zugelassene Veranstalterin oder einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat diese oder dieser gleichzeitig für den Fall eines

Programmvorhabens, das auf ein bundesweit oder länderübergreifend verbreitetes Rundfunkprogramm zielt, einen Antrag auf Zulassung nach § 46 SMG zu stellen und für den Fall eines Programmvorhabens, das auf ein nur landesweit verbreitetes Programm zielt, gemäß § 49 SMG ihr oder sein Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichen Vordruck anzuzeigen.

Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

Die LMS behält sich vor, weitere Übertragungskapazitäten im Standard DAB+ zeitnah auszuschreiben.

II. Technische Übertragungsmöglichkeiten

Der Sender für den Digitalradio-Betrieb im T-DAB Block 9A im Versorgungsbereich D SL DAB 00238 wird auf Grundlage einer Zuteilung der BNetzA vom Saarländischen Rundfunk betrieben. Diese Zuteilung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021; sie kann verlängert werden. Die jährlichen Kosten je CU auf dem vom SR betriebenen Multiplex betragen 333,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

Einzelheiten, etwa bzgl. des Versorgungsgrades oder sonstiger technischer Sendevoraussetzungen, können bei dem Sendernetzbetreiber erfragt werden.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

1. Die Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten erfolgt für die im Antrag genannte Zeit, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2014; eine Verlängerung ist nach Maßgabe der Verständigungsvereinbarung zwischen SR und LMS vom 2. Dezember 2011 möglich.
2. Gehen bei der LMS mehrere Anträge ein, und kann auf Grund der begrenzten Übertragungsmöglichkeiten nicht allen Anträgen entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).
3. Das weitere Verfahren regelt § 52 Abs. 4 SMG.

Einzelheiten der Antragstellung erläutert ein Informationsblatt, das bei der LMS angefordert werden kann und im Internet unter der Adresse www.lmsaar.de verfügbar ist.

IV. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Direktor
Dr. Gerd Bauer